

Anforderungen der ver.di-Selbstständigen an die Parteien zur Bundestagswahl 2025

- Das Sozialversicherungssystem muss den zunehmend heterogenen und hybriden Berufsbiografien angepasst werden. Alle Erwerbstätigen sind in durchlässige, statusunabhängige soziale Sicherungssysteme einzubeziehen. Dabei darf der Beitrag zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung für Selbstständige nicht zu finanzieller Überforderung führen.
Unternehmen, die Aufträge an Solo-Selbstständige vergeben, müssen an den Sozialversicherungskosten der Beauftragten beteiligt werden.
- **Altersvorsorge:** Selbstständige sollen – als ein erster Schritt des Umbaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung – in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden
- **Auftragslosigkeit:** Die freiwillige Arbeitslosenversicherung muss allen Solo-Selbstständigen grundsätzlich offenstehen und in Richtung einer Erwerbslosenversicherung weiterentwickelt werden. Beitrags- und Leistungsbedingungen sind analog zu denen der abhängig Beschäftigten auszugestalten.
- **Statusklärung:** Zwischen echter unternehmerischer Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist eine klare und verständliche Grenze zu ziehen. Eine Neufassung des [§ 7](#) Abs. 1 im Sozialgesetzbuch IV sowie des [§ 611a BGB](#) soll Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen.
Dazu bedarf es eines abschließenden gesetzlichen Katalogs von Kriterien, der allen Beteiligten eine **einfache arbeits- und sozialrechtliche Statusbeurteilung** ermöglicht. Der Katalog muss für das SGB IV und das BGB identisch sein. Das Bestehen eines Arbeitsvertrags ist widerleglich zu vermuten, wenn sozialrechtlich ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Die Beweislast für das Gegenteil trägt, wer stattdessen als Auftraggeber gelten will.
Die Schwelle, ab der eine Person als arbeitnehmerähnlich gilt und unter den Schutz entsprechender Tarife fallen kann, ist durch eine Änderung des [§ 12 a](#) Abs. 1 Nr. 1b) Tarifvertragsgesetz abzusenken: Bisher werden darin Selbstständige als **arbeitnehmerähnliche Personen** anerkannt, wenn ihnen „von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre *Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht*“. Hier soll ein Drittel des Entgelts reichen, um die Anwendbarkeit des Tarifvertragsgesetzes für arbeitnehmerähnliche Personen zu begründen.
- **Wettbewerbsrecht:** Die Parteien setzen sich für die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung branchenspezifischer Mindesthonorare und der Stärkung kollektiver Verhandlungen für Solo-Selbstständige ein. Das Wettbewerbsrecht soll im Sinn der „Leitlinien für die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen“ von nationaler Ebene ausgestaltet und damit die kollektiven Interessenvertretungsmöglichkeiten Solo-Selbstständiger (etwa durch Anpassung § 1 GWB) gestärkt werden.

Bundeskommision Selbstständige der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft vom 8. November 2025

Rückfragen an: Veronika Mirschel | ver.di – Referat Selbstständige | selbststaendige@verdi.de